

Regierung beantragt 1,5% Realloohnerhöhung

Das Staatspersonal soll im Jahr 2002 eine Realloohnerhöhung von 1,5% erhalten. Dies beantragt der Regierungsrat in einer entsprechenden Vorlage zuhanden des Grossen Rates.

Ursprünglich waren im Budget 2002 für Teuerung und Realloohnerhöhung insgesamt 2,2% der Lohnsumme eingesetzt. Nachdem die Jahresteuern mit 0,7% unter der 1%-Marke liegt und der Teuerungsausgleich somit aufzuschieben ist, spricht sich die Regierung für eine Realloohnerhöhung von 1,5% aus. Damit soll der Arbeitsmarktlage Rechnung getragen und ein notwendiges Zeichen der Wertschätzung an das Personal für die stetig steigenden Anforderungen gesetzt werden. Aufgrund der aufgeschobenen Teuerung kann das Budget 2002 um 1,76 Mio. Franken entlastet werden.

Änderung der Taxdekrete der Krankenanstalten

Die Tarife der kantonalen Patientinnen und Patienten der allgemeinen Abteilung des Kantonsspitals Schaffhausen sollen auf den 1. Januar 2002 angehoben werden. Die alten Tagestaxen liegen von den heutigen Realitäten weit entfernt. Insbesondere die zwischenzeitliche Personalkostenentwicklung hat zu einem spürbaren Anstieg der Betriebskosten geführt. Das Krankenversicherungsgesetz des Bundes geht davon aus, dass die Betriebskosten der öffentlichen Spitäler im stationären Bereich (allgemeine Abteilung) je rund zur Hälfte von den Kantonen und den Krankenversicherern zu finanzieren sind. Die Tarife sind auf den 1. Januar 2002 anzupassen, um damit eine anteilmässige Beteiligung der Krankenversicherer an den angefallenen Zusatzkosten zu erreichen, wie der Regierungsrat in seiner zuhanden des Grossen Rates verabschiedeten Vorlage festhält.

Der Regierungsrat schlägt, nachdem in den Verhandlungen mit den Krankenversicherern keine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte, für stationäre Patienten der allgemeinen Abteilung (Kantonseinwohner) eine Tarifierhöhung im Rahmen von 7,8% vor. Die fallbezogene Behandlungspauschale soll von 1'674 auf neu 1'824 Franken erhöht werden. Die Pauschale für Aufenthalt und Pflege soll gleichzeitig von 156 auf neu 166 Franken pro Pflegetag angehoben werden. Ein solcher Aufschlag ist im Quervergleich mit den in anderen Kantonen geplanten Tarifierhöhungen sachlich gerechtfertigt und gesetzeskonform. Es gilt allerdings zu berücksichtigen, dass die für die abschliessende Beurteilung erforderliche Stellungnahme des Preisüberwachers noch nicht vorliegt. Bei Anwendung der neuen Pauschalen ergibt sich ein Kostendeckungsgrad von 44%. Damit bleibt der nach Gesetz und aktuellem Stand der Rechtsprechung zulässige Rahmen klar unterschritten. Da jedoch der Bundesrat bei der Beurteilung von Tarifbeschwerden den immer neuen Ideen des Preisüberwachers häufig grosses Gewicht beimisst, sind zuverlässige Prognosen über die Realisierung der Tarifierhöhung nicht möglich.

Gleichzeitig sind auch kleinere Korrekturen bei der Tarifbestimmung für ausserkantonale Patientinnen und Patienten sowie für die Privatabteilung vorgesehen.

Im Übrigen wird der aktuelle Anlass genutzt, nicht nur einzelne Tarifpauschalen anzupassen, sondern zugleich auch einige formale Klärungen vorzunehmen und das Dekret als Ganzes neu zu formulieren.

Klarere rechtliche Grundlage für privatärztliche Tätigkeit der Spitalärzte

Die privatärztliche Tätigkeit der Spitalärzte wird im Organisationsdekret des Kantonsspitals klarer abgestützt. Der Regierungsrat hat eine entsprechende Vorlage zuhanden des Grossen Rates verabschiedet.

Die an den kantonalen Krankenanstalten tätigen Chefärzte, Leitenden Chefärzte und nebenamtlichen Spezialärzte sind berechtigt, in den Betrieben in beschränktem Masse privatärztlich tätig zu sein. Die Rahmenbedingungen und Konditionen der privatärztlichen Tätigkeit haben der Regierungsrat und die betroffenen Spitalärztinnen und -ärzte auf den 1. Juli 2001 neu geregelt. Dabei wurde der dem Spital zufließende Anteil der Honorarerträge erhöht bei gleichzeitiger Erhaltung von attraktiven Anstellungsbedingungen für hoch qualifizierte Ärztinnen und Ärzte. Die bisherigen Abgaberegulungen wurden durch ein einheitliches, administrativ einfacheres und besser nachvollziehbares System abgelöst und die Bestimmungen über die Honorar-Pools aus den Chefarzt-Verträgen ausgegliedert. Über diese Pools werden Über-Arbeitszeiten und Sonderleistungen der nicht anderweitig honorarberechtigten Assistenz- und Oberärzte abgegolten. Schliesslich wurde mit den neuen Verträgen die nötige Flexibilität gesichert, um auf künftige Veränderungen schneller als bisher reagieren zu können. Durch die neu vereinbarte Regelung reduziert sich das an die privatpraxisberechtigten Ärztinnen und Ärzte ausbezahlte Honorarvolumen um 400'000 Franken pro Jahr.

Die neuen Rahmenvorgaben, die für das Kantonsspital auf Dekretsstufe vorgesehen sind, werden sinngemäss auch für das Psychiatriezentrum und das Pflegezentrum übernommen.

Gleichzeitig mit den Dekretsrevisionen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, der Beförderung von Dr. Jean-Luc Fehr, Leitender Arzt für Urologie, zum Chefarzt zuzustimmen. Unter der Ägide von Dr. Fehr hat die Urologie am Kantonsspital in den letzten Jahren eine erhebliche Bedeutung und eine über den Kanton hinausreichende Ausstrahlung erlangt.

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Das von der Gemeindeversammlung Lohn am 11. Dezember 2000 beschlossene Naturschutzinventar und die von ihr am 14. Mai 2001 beschlossene revidierte Nutzungsplanung, umfassend einen neuen Zonenplan mit Bauordnung, werden genehmigt.

Schaffhausen, 13. November 2001, Staatskanzlei Schaffhausen